

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnG), Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diesen Erweiterungsplan als Satzung.

Der Bebauungsplan wird gemäß beiliegendem Planenteil erweitert und geändert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "In der Au - Nord" in der Fassung vom 14.06.1989 gelten mit folgenden Maßgaben für die im Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich gelegenen Grundstücke.

Die überbaute Grundfläche der Hauptgebäude darf max. 130 m² betragen. Dies gilt auch für Doppelhäuser (1 Doppelhaus = 1 Hauptgebäude). Nicht einzurechnen ist die Fläche für den Wintergarten.

Entgegen der bisherigen Festsetzung ist die Dachneigung der Garagen und des Wintergartens wie die Dachneigung des Haupthauses auszuführen. Die Garagenvorplätze dürfen nicht eingezäunt werden.

Wi Wintergarten

Hinweis: Die Mülltonnen sind zum Leerungszeitpunkt an die Straße "In der Au" zu verbringen.

Weilheim, 13.01.1995
Stadtbaumeister

Armuy
Stadtbaumeister

ergänzt: 22.05.1995
Armuy

4, ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"In der Au - Nord"

Verfahrenshinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - wie die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, über die Begründung zum Bebauungsplan sowie zur Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGBMaßnG vom 14.06.95 bis 17.07.95 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.07.95 Nr. 0 87/95... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde dem Lenratsamt Weilheim-Schongau zur Kenntnis gebracht.

Der Bebauungsplan wird samt Begründung ab 20.09.95 im Rathaus gem. § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan wurde am 20.09.95.. durch Amtsblatt bekanntgemacht

Weilheim i.OB, 31.07.1995
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, 31.07.1995
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, 29.09.1995
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, 29.09.1995
1. Bürgermeister

Genehmigte
Fassung